

Ort, Datum:
Salzburg, 07.06.2021

Zahl:
405-4/3406/1/13-2021
405-4/3407/1/13-2021

Betreff:

AA AB, geboren AC, AZ

Vorfälle vom 17.11.2019 und vom 17.01.2020; Beschwerden wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (kurz: KFG) und des Führerscheingesetzes (kurz: FSG)

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Kieleithner über die Beschwerde des AB AA, geboren AC, wohnhaft AD, AZ, vertreten durch den beigegebenen Verfahrenshilfeverteidiger Rechtsanwalt AK, AL, AZ, gegen die Straferkenntnisse der Landespolizeidirektion Salzburg vom 09.06.2020, Zahl xxx, hiergerichtliche Zahl 405-4/3406/1, und vom 15.06.2020, Zahl yyy, hiergerichtliche Zahl 405-4/3407/1,

zu R e c h t :

I. a) zu 405-4/3406/1:

Die **Beschwerde** wird als unbegründet **abgewiesen** und die Sprüche des angefochtenen Straferkenntnisses werden mit der Maßgabe bestätigt, dass es bei den Übertretungsnormen „1. § 102 Abs 1 KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I 57/2007, in Verbindung mit § 36 lit e KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I 103/1997, und § 57a Abs 5 KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I 117/2005“ und „2. § 37 Abs 1 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 81/2002, in Verbindung mit § 1 Abs 3 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 74/2015“ und bei den Strafsanktionsnormen „1. § 134 Abs 1 KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I 9/2017“ und „2. § 37 Abs 1 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 81/2002, in Verbindung mit § 37 Abs 4 Z 1 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 32/2002“ zu lauten hat.

b) zu 405-4/3407/1:

Die **Beschwerde** wird als unbegründet **abgewiesen** und die Sprüche des angefochtenen Straferkenntnisses werden mit der Maßgabe bestätigt, dass es bei den Übertretungsnormen „1. § 37 Abs 1 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 81/2002, in Verbindung mit § 1 Abs 3 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 74/2015“ sowie „2. § 44 Abs 4 KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl 285/1971“ und „3. § 102 Abs 5 lit b KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I 94/2009“ und bei den Strafsanktionsnormen „1. § 37 Abs 1 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 81/2002, in Verbindung mit § 37 Abs 4 Z 1 FSG, BGBl I 120/1997 in der Fassung BGBl I 32/2002“ sowie „2. § 134 Abs 1 KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I 9/2017“ und „3. § 134 Abs 1 KFG, BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I 9/2017“ zu lauten hat.

- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (kurz: VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen **Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens** in der Höhe von insgesamt **€ 366,40** zu leisten.
- III. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (kurz: B-VG) **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

Zum Beschwerdeverfahren 405-4/3406/1:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde, der Landespolizeidirektion Salzburg, vom 09.06.2020, GZ xxx, wurde dem Beschwerdeführer unter Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe sich am 17.11.2019 um 10:55 Uhr in 5020 Salzburg, Hermann-Bahr-Promenade 6, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen xy, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei; die Gültigkeit der Plakette JFH 1948 mit der Lochung 5/19 sei abgelaufen gewesen. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs 1 in Verbindung mit § 36 lit e und § 57a Abs 5 KFG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von € 80,00 bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 16 Stunden verhängt wurde. Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer weiter vorgeworfen, er habe zu dem bereits zitierten Tatzeitpunkt an dem ebenso bereits zitierten Tatort das bereits genannte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug falle, gewesen wäre, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.07.2019, GZ zzz/11, entzogen worden sei. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift

des § 37 Abs 1 FSG in Verbindung mit § 1 Abs 3 FSG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 37 Abs 1 FSG in Verbindung mit § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von € 726,00 bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von zehn Tagen verhängt wurde.

Zum Beschwerdeverfahren 405-4/3407/1:

Mit weiterem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.06.2020, GZ yyy, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe jeweils am 17.01.2020 um 09:45 Uhr in 5020 Salzburg, Alpenstraße 112 (Anhalteort nächst Tiefgarageneinfahrt SCA, Fahrtstrecke: AD- SCA) das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen xy auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug falle, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.07.2019, GZ zzz/11, entzogen worden sei (Spruchpunkt 1.), sowie weiters es als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges bis zum 17.01.2020 unterlassen, trotz vollstreckbaren Bescheides über die amtswegige Aufhebung der Zulassung die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheidlassenden Behörde zurückzustellen (Spruchpunkt 2.), und als Lenker des genannten Fahrzeuges den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des PKWs sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt (Spruchpunkt 3.). Der Beschwerdeführer habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: zu Spruchpunkt 1. § 37 Abs 1 in Verbindung mit § 1 Abs 3 FSG; zu Spruchpunkt 2. § 44 Abs 4 KFG und zu Spruchpunkt 3. § 102 Abs 5 lit b KFG, weshalb über ihn zu Spruchpunkt 1. gemäß § 37 Abs 1 in Verbindung mit § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von € 726,00 bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von sieben Tagen und zwölf Stunden, zu Spruchpunkt 2. gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von € 250,00 bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von zwei Tagen und zwei Stunden und zu Spruchpunkt 3. gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von € 40,00 bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von acht Stunden verhängt wurde.

Gegen beide Straferkenntnisse hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 21.06.2020 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht und in Ansehung der Übertretungen des FSG jeweils zur Begründung ausgeführt, dass der in den Straferkenntnissen jeweils angeführte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.07.2019 rechtswidrig wäre, da dieser weder unterzeichnet noch amtssigniert sei. In Ansehung der Übertretungen des KFG erhob er zu den Tatvorwürfen keine Einwendungen, begehrte jedoch die Herabsetzung der Strafe, da er Mindestsicherungsempfänger sei. Darüber hinaus beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Verfahrenshilfe.

Die belangte Behörde hat die zitierten Straferkenntnisse mitsamt der Beschwerdeschrift unter Anschluss der dazugehörigen Verwaltungsstrafakten und eines Auszuges über die bei der Behörde geführten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers je mit Schreiben vom 06.07.2020 dem erkennenden Gericht zur Entscheidung

vorgelegt und unter einem mitgeteilt, dass für den Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens der Behörde auf eine Teilnahme verzichtet werde.

Das erkennende Gericht hat dem Beschwerdeführer mit Beschluss vom 30.07.2020 zu den Zahlen 405-4/3406/2/4-20 und 405-4/3407/2/4-2020 Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers für die Vertretung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend die Beschwerden gegen die beiden genannten Straferkenntnisse gewährt und von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowohl den dortigen Bescheid vom 16.07.2019, zzz/11, als auch den Akt über die Aufhebung der Zulassung zum Kennzeichen xy beigeschafft. Der dem Beschwerdeführer als Verfahrenshelfer beigegebene Verteidiger hat mit gesondertem Schriftsatz vom 02.09.2020 die Beschwerde nochmals ausgeführt.

Anlässlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 27.10.2020 wurde der Beschwerdeführer sodann im Beisein seiner Rechtsvertretung angehört und wurden die vorliegenden Akten, nämlich die von der belangten Behörde jeweils vorgelegten Verwaltungsstrafakten und die dazugehörigen Beschwerdeakten des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, verlesen. Der Beschwerdeführer erstattete im Wege seines Verfahrenshilfeverteidigers mit Eingabe vom 16.11.2020 noch eine abschließende schriftliche Stellungnahme.

2. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war zuletzt von 31.01.2017 bis 03.09.2018 mit Hauptwohnsitz in BB und sodann von 09.07.2019 bis 25.10.2019 mit Hauptwohnsitz in CC, somit jeweils im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, gemeldet. Seit 11.02.2020 ist er mit Hauptwohnsitz in AZ gemeldet. Für die Zeiträume dazwischen, sohin von 04.09.2018 bis 08.07.2019 und vom 26.10.2019 bis 10.02.2020, bestehen Meldungslücken, wo der Beschwerdeführer weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz in Österreich gemeldet war.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.10.2018, zzz/2, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B auf die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab 26.09.2018, sohin bis zum Ablauf des 26.03.2019, entzogen. Zur Begründung führte die Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 26.09.2018 um 03:22 Uhr den PKW xy in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand in näher genannten Örtlichkeiten in der Stadt Salzburg gelenkt und sich gegenüber einem besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigtem Organ der Straßenaufsicht geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde von der Sachbearbeiterin der Behörde, AX AY, elektronisch erstellt und amtssigniert. Eine Ausfertigung dieses Bescheides wurde dem Beschwerdeführer in Form eines Ausdruckes von der genannten Sachbearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 09.07.2019 jedenfalls persönlich übergeben. Diese Ausfertigung enthält links oben den Schriftzug „Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck“ mit Anschrift, rechts oben befindet sich die Bildmarke des Landes Oberösterreich, darunter das bereits ge-

nannte Geschäftszeichen und der Name der Sachbearbeiterin. Das Schriftstück ist ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, enthält einen Spruch, eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung sowie am Ende des fünfseitigen Dokumentes die Fertigungsklausel „Für den Bezirkshauptmann:“ mit der nochmaligen Anführung des Namens der Sachbearbeiterin als Genehmigende und dem Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde und Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks im Internet unter einer näher genannten Website zu finden sind.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.07.2019, zzz/11, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B auf die Dauer von weiteren sechs Monaten entzogen. Zur Begründung führte die Behörde hierbei aus, der Beschwerdeführer habe zu zwei näher genannten Zeitpunkten jeweils den PKW xy auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl ihm mit Bescheid der Behörde vom 10.10.2019 die Lenkberechtigung entzogen worden war. Auch dieser Bescheid wurde von der Sachbearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, AX AY, erstellt und als Genehmigende amtssigniert. Eine schriftliche Ausfertigung in Form eines Ausdruckes des elektronischen Dokumentes wurde dem Beschwerdeführer am 31.07.2019 als RSa-Sendung postalisch zugestellt. Auch diese schriftliche Ausfertigung ist ausdrücklich als Bescheid bezeichnet und weist ein ähnliches Erscheinungsbild wie die Ausfertigung des Bescheides vom 10.10.2018 auf (Behördenschriftzug, Name der Sachbearbeiterin, Geschäftszahl und Datum sowie Bildmarke auf Seite 1 der Ausfertigung, Name der genehmigenden Sachbearbeiterin sowie Hinweis auf die Amtssignatur auf der letzten Seite der Ausfertigung).

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Schreiben vom 13.11.2019 den Beschwerdeführer darüber informiert, dass sie als jene Behörde, welche das Fahrzeug DD mit dem amtlichen Kennzeichen xy zugelassen hatte, die Zulassung dieses Fahrzeuges aufheben könne, wenn der Zulassungsbesitzer den dauernden Standort des Fahrzeuges in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt habe, ohne es abzumelden. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens das genannte Fahrzeug abzumelden oder dazu Stellung zu nehmen. Mit Bescheid vom 27.11.2019, www-xy-2019 wurde die Zulassung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen xy schließlich aufgehoben, weil der dauernde Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Bereich einer anderen Behörde verlegt wurde, und der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer aufgefordert, die Zulassungsscheine und die Kennzeichentafeln unverzüglich bei der Zulassungsbehörde seines Aufenthaltsortes abzuliefern. Die Zustellung des Schreibens und des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung erfolgte jeweils durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck. Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.01.2020, www-xy-2020, wurde die Abnahme des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln für das Fahrzeug PKW mit dem amtlichen Kennzeichen xy verfügt, zumal der Beschwerdeführer als bisheriger Zulassungsbesitzer nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung die Zulassungsscheine und die Kennzeichentafeln nicht abgeliefert hatte.

Obwohl dem Beschwerdeführer aufgrund der oben genannten Bescheide die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B entzogen war, lenkte er am 17.11.2019 um 10:55 Uhr den PKW DD mit dem amtlichen Kennzeichen xy in der Stadt Salzburg auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, konkret auf der Bürgelsteinstraße stadtauswärts bis zum Parkplatz bei der Hermann-Bahr-Promenade, wo er einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde. Dabei wurde auch festgestellt, dass an dem vom Beschwerdeführer gelenkten PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, zumal die Gültigkeit der auf dem Fahrzeug angebrachten Plakette JFH1948 mit der Lochung 5/19 bereits abgelaufen war.

Am 17.01.2020 lenkte der Beschwerdeführer gegen 09:45 Uhr, obwohl ihm die Lenkberechtigung aufgrund der genannten Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nach wie vor entzogen war, wiederum den PKW DD mit dem amtlichen Kennzeichen xy in der Stadt Salzburg auf der Alpenstraße, sohin einer Straße mit öffentlichem Verkehr, und wurde sodann im Bereich der Einfahrt der Tiefgarage zum Shoppingcenter Alpenstraße (kurz: SCA) einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei konnte er den Zulassungsschein für das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht vorweisen, weil er diesen nicht mitgeführt hatte. Dem Beschwerdeführer wurden in der Folge die Fahrzeugschlüssel abgenommen und wurde ihm die Weiterfahrt untersagt. Weiters wurden nach Bekanntwerden über die Aufhebung der Zulassung die Kennzeichentafeln vom Fahrzeug abgenommen und vom Meldungsleger dem Verkehrsamt der Landespolizeidirektion Salzburg übermittelt.

Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund € 1.000,00 aus AMS-Bezug und Entgelt für Tagelöhnerarbeiten. Er ist sorgepflichtig für einen minderjährigen Sohn und hat Verbindlichkeiten bei Finanzinstituten in Höhe von rund € 60.000,00. Er weist zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkmale wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz: StVO) und des KFG auf.

3. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen auf dem abgeführten Beweisverfahren. Der zitierte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.10.2018 wurde vom Beschwerdeführer selbst mit seinem Rechtsmittel vorgelegt, der Folgebescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.07.2019 samt Zustellnachweis seitens des erkennenden Gerichtes von der Behörde beigeschafft, ebenso der dortige Akt über die Aufhebung der Zulassung zum Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen xy. Im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung hat der Rechtsmittelwerber angegeben, dass ihm der Bescheid vom 10.10.2018 von der Sachbearbeiterin persönlich ausgehändigt, der Folgebescheid vom 16.07.2019 hingegen auf dem Postweg zugestellt wurde, was mit der Aktenlage in Übereinstimmung steht. Dass das Fahrzeug am 17.11.2019 keine gültige Begutachtungsplakette aufwies, wurde vom Beschwerdeführer ebenso unbestritten ge-

lassen wie die Tatsache der Aufhebung der Zulassung des Fahrzeuges und dass der Beschwerdeführer dessen ungeachtet trotz Aufforderung der Behörde bis zum 17.01.2020 weder die Kennzeichentafeln noch den Zulassungsschein abgegeben hatte und er anlässlich der Lenkerkontrolle am 17.01.2020 den Zulassungsschein nicht mitgeführt hat. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen auf dessen Angaben im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung, die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf den in den Akten erliegenden Auszügen aus den Verwaltungsstrafregistern. Entscheidungswesentliche Widersprüche sind somit im Verfahren nicht hervorgekommen, weitere Feststellungen waren entbehrlich.

4. Rechtliche Beurteilung:

Mit den beiden beschwerdegegenständlichen Straferkenntnissen werden dem Beschwerdeführer Übertretungen des FSG und des KFG zur Last gelegt.

Die insoweit maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes, BGBl I 120/1997 in der zum jeweiligen Tatzeitpunkt zur gültigen Fassung, kurz: FSG, lauten auszugsweise wie folgt:

§ 1. Geltungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

(1a) ...

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. ...

§ 37. Strafausmaß

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2) ...

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 3 Z 2 und 3, nach Abs. 4, sowie nach § 37a finden die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, keine Anwendung.

...

Die insoweit maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl 267/1967, in der zum jeweiligen Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung, kurz: KFG, lauten auszugsweise wie folgt:

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit

ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

- a) ...
- e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 44. Aufhebung der Zulassung

(1) ...

(4) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) ...

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen

1. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
4. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,

hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sowie historische Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 43) sind außerdem, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Bei historischen Fahrzeugen ist zusätzlich die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen gemäß § 34 Abs. 4 anhand der vorgelegten fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

(1a) ...

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

(5a) ...

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

(1a) ...

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen

(Anm.: lit. a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/1997)

b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,

c) ...

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. (1a) ...

Zu den Tatvorwürfen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne im Besitz einer dafür erforderlichen gültigen Lenkberechtigung zu sein (Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vom 09.06.2020 und Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vom 15.06.2020):

Der Beschwerdeführer bekämpft diese beiden Tatvorwürfe insbesondere damit, dass der zugrundeliegende Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, mit welchem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen wurde, rechtswidrig sei, da dieser Bescheid weder unterzeichnet noch amtssigniert wäre. Auf dem Bescheid fehle die Bildmarke und habe die Prüfung des Dokumentes im Internet auch keine prüfbare Signatur gefunden. Dem Schriftstück der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.10.2018 fehle daher, obwohl als Bescheid bezeichnet, der Bescheidcharakter. Zudem sei auch nicht von einer ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen, zumal dem Beschwerdeführer dieses Schriftstück von der Sachbearbeiterin der Behörde persönlich ausgehändigt worden sei. Der Bescheid vom 10.10.2018 beruhe zudem auf einer widerleglichen gesetzlichen Vermutung und sei die Behörde bereits aus diesem Grunde verpflichtet gewesen, amtswegige Ermittlungen durchzuführen.

Dem ist zu entgegen wie folgt:

§ 58 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 51/1951 in der geltenden Fassung, kurz: AVG, definiert, welchen Erfordernissen in Bezug auf Inhalt und Form Bescheide zu entsprechen haben und lautet wie folgt:

§ 58. Inhalt und Form der Bescheide

(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 18 AVG, auf dessen Absatz 4 § 58 Abs 3 AVG verweist, lautet wie folgt:

§ 18. Erledigungen

(1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Erledigungen haben jedenfalls schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird.

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.

Zum Bescheidcharakter der Erledigungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.10.2018 und vom 16.07.2019, mit welchen dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B entzogen wurde, ist unter Hinweis auf die zitierten Rechtsvorschriften des AVG nun auszuführen wie folgt:

Beide genannten Erledigungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sind ausdrücklich als Bescheid bezeichnet und enthalten je einen Spruch, eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Den schriftlichen Ausfertigungen dieser Erledigungen, die dem Beschwerdeführer jeweils zugegangen sind, ist jeweils auch die Bezeichnung der Behörde zu entnehmen, nämlich durch den jeweils auf der ersten Seite links oben angebrachten Schriftzug „Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck“, ebenso das Datum der Genehmigung (jeweils rechts oben auf der ersten Seite) und der Name des Genehmigenden, nämlich durch die Fertigungsklausel jeweils auf der letzten Seite des Bescheides („Für den Bezirkshauptmann: AX AY“).

Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen gemäß § 18 Abs 4 AVG zudem mit einer Amtssignatur versehen sein, wozu § 19 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, E-Government-Gesetz, BGBl I 10/2004 in der geltenden Fassung, kurz: E-GovG, normiert wie folgt:

§ 19. Amtssignatur

(1) Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.

(2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

(3) Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Demnach ist die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Auch diese Erfordernisse sind vorliegend erfüllt, zumal beide Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf der ersten Seite rechts oben eine Bildmarke aufweisen, welche im Internet auch veröffentlicht wurde; zudem finden sich jeweils auf den letzten Seiten der beiden Bescheide unterhalb der Fertigungsklausel Hinweise auf die Amtssignatur.

Unerheblich ist laut höchstgerichtlicher Judikatur in diesem Zusammenhang, dass sich die Bildmarke nicht unmittelbar neben dem Hinweis auf die Amtssignatur befindet oder auch anders als das im Internet veröffentlichte Original, nicht in Farbe, sondern in schwarzweiß gehalten ist (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017; 27.01.2016, Ra 2015/03/0068).

Erfüllt nun eine Ausfertigung des Dokumentes die Anforderungen des § 19 Abs 3 E-GovG, nämlich Hinweis auf Amtssignatur und Bildmarke, so kommt das Privileg des § 18 Abs 4 AVG zu tragen, wonach Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder Kopien solcher Ausdrücke keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen haben, zur Anwendung (VwGH 29.07.2019, Ra 2019/02/0072). Die schriftliche Ausfertigung bedarf sohin weder der (eigenhändigen) Unterschrift des Genehmigenden noch – an deren Stelle – einer Beglaubigung. Es hat demnach die (fakultative) Genehmigung der elektronischen Erledigung (Urschrift) im Sinne des § 18 Abs 3 AVG unter Verwendung einer Amtssignatur automatisch zur Folge, dass auch keine Papierausfertigung des elektronischen Dokuments mehr unterschrieben oder beglaubigt zu werden braucht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18, Rz 26, Stand 01.01.2014, rdb.at).

Insoweit der Beschwerdeführer moniert, die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck seien nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, so ist er darauf hinzuweisen, dass ihm der Bescheid vom 16.07.2019 selbst nach seinen eigenen Angaben auf dem Postweg zugegangen, also zugestellt wurde. In den Akten erliegt zudem ein Rückschein, aus welchem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer die diesbezügliche RSa-Sendung am 31.07.2019 persönlich übernommen hat. Dieser Zustellnachweis liefert als öffentliche Urkunde den vollen Beweis über die Zustellung (VwGH 16.10.2020, Ra 2020/13/0066). Der Gegenbeweis ist zwar zulässig, jedoch hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, worin die behauptete nicht ordnungsgemäße Zustellung begründet sein soll. Was den Bescheid vom 10.10.2018 betrifft, so ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer dieser Bescheid selbst nach eigener Darstellung von der zuständigen Sachbearbeiterin der Behörde persönlich ausgehändigt wurde und § 24 des Zustellgesetzes die Zustellung von Dokumenten durch unmittelbare Aushändigung bei der Behörde ausdrücklich ermöglicht, sodass insoweit nach Ansicht des erkennenden Gerichtes jedenfalls in Bezug auf beide Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck von einer ordnungsgemäßen Zustel-

lung auszugehen ist. Allerdings ist anzumerken, dass Grundlage für die Bestrafung nach den hier gegenständlichen Spruchpunkten ohnehin der Bescheid der Behörde vom 16.07.2019 ist.

Dem weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers, die Entziehungsbescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck würden auf einer widerleglichen Vermutung basieren, ist entgegenzuhalten, dass die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Entziehungsbescheide, die jeweils in einem Mandatsverfahren gemäß § 57 AVG ergangen sind, in einem gesonderten Verfahren zu prüfen gewesen wäre (nämlich im Entziehungsverfahren selbst), der Beschwerdeführer jedoch beide Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck offenbar nicht bekämpft hat. In den vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren ist somit vom Entzug der Lenkberechtigung auszugehen (vgl dazu bspw VwGH 27.04.2000, 99/02/0359), wobei selbst die nachträgliche Behebung der Entziehungsbescheide an der Strafbarkeit nichts geändert hätte (VwGH 04.10.1996, 96/02/0442). Dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.10.2018 ist zudem zu entnehmen, dass die Entziehung der Lenkberechtigung darauf beruht, dass sich der Beschwerdeführer, obwohl vermutet werden konnte, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, geweigert hat, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, was eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung darstellt, was wiederum im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Führerscheinggesetzes als bestimmte Tatsache über die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit gilt.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer unbestritten gelassen, dass er am 16.07.2019 und am 17.01.2020 jeweils einen PKW auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat. Da er zu den genannten Zeitpunkten aufgrund der aufrechten Entziehung der Lenkberechtigung nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der Klasse B, welche für das Lenken eines PKWs erforderlich gewesen wäre, verfügt hat, ist jedenfalls davon auszugehen, dass er dadurch den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung des § 37 Abs 1 in Verbindung mit § 1 Abs 3 FSG erfüllt hat.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer jedenfalls Fahrlässigkeit anzulasten. Bei der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich nämlich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG (vgl dazu auch VwGH 30.04.2003, 2000/03/0165), sodass das Verschulden in Form von Fahrlässigkeit anzunehmen ist, es sei denn, ein Beschuldiger macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens ist jedoch nicht gelungen. Wenngleich der Beschwerdeführer der irrigen Rechtsauffassung gewesen ist, dass die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.10.2018 und vom 16.07.2019 keinen Bescheidcharakter gehabt hätten, so wäre es doch an ihm gelegen, dazu nähere Erkundigungen einzuholen und sich darüber zu vergewissern, zumal beide Bescheide der Behörde bereits vom äußeren Erscheinungsbild her vorerst keinen Zweifel an einer Bescheidqualität aufkommen lassen. Auch aus dem bloßen Umstand, dass der Beschwerdeführer die ihm vorliegenden schrift-

lichen Ausfertigungen der amtssignierten Bescheide eingescannt und dann diese Scans einer Prüfung der Amtssignatur im Internet unterzogen hat, dies ohne gültiges Ergebnis, ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen. Zum einen ändert dies nämlich nichts an dem Umstand, dass schriftliche Ausfertigungen oder Ausdrücke amtssignierter Erledigungen nach den obigen Ausführungen eben keiner weiteren Förmlichkeit bedürfen, zum anderen hätte dem Beschwerdeführer auch klar sein müssen, dass es sich bei einem Scan des Ausdruckes nicht um das elektronische Dokument selbst gehandelt hatte.

Zu den weiteren beschwerdegegenständlichen Übertretungen des KFG (Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vom 09.06.2020 und Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses vom 15.06.2020):

Diese Übertretungen werden vom Beschwerdeführer ohnehin nicht in Abrede gestellt, sondern bezieht sich seine Beschwerde hier lediglich auf die Strafhöhe, sodass sich das erkennende Gericht insoweit auch lediglich mit Fragen der Strafbemessung auseinanderzusetzen hat.

Zur Strafbemessung:

Zur Strafbemessung ist in Bezug auf die beiden Straferkenntnisse auszuführen, dass die beiden Übertretungen des FSG gemäß § 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 FSG mit einer Geldstrafe in Höhe von zumindest € 726,00 zu ahnden sind, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. In Ansehung der Übertretungen des KFG normiert § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe bis zu € 5.000,00, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Gemäß § 19 Abs 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (kurz: VStG) sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

In Ansehung der Übertretungen des FSG ist nun aufzuzeigen, dass die belangte Behörde jeweils ohnehin lediglich die Mindeststrafe in Höhe von € 726,00 verhängt hat. Die Vorschrift, dass Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur dann gelenkt werden dürfen, wenn der Lenker über eine erforderliche und gültige Lenkberechtigung verfügt, dient der allgemeinen Verkehrssicherheit und letztlich auch dem Schutz sämtlicher Verkehrsteilnehmer, die davor bewahrt werden sollen, dass nicht geeignete bzw nicht zuverlässige Verkehrsteilnehmer ein Kraftfahrzeug lenken. Dadurch, dass der Beschwerde-

fürer seinen PKW jeweils gelenkt hat, ohne im Besitz einer erforderlichen Lenkberechtigung zu sein, hat er den Schutzzweck der Norm somit erheblich beeinträchtigt.

Milderungsgründe waren im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, insbesondere ist der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. An Verschulden ist dem Beschwerdeführer, wie bereits aufgezeigt, zumindest Fahrlässigkeit anzulasten. Vor dem Hintergrund, dass die Behörde hier jeweils ohnehin lediglich die Mindeststrafe verhängt hat, vermögen auch die unterdurchschnittlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers eine Herabsetzung der Geldstrafen nicht zu bewirken. Auch die von der Behörde festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen in der Dauer von zehn bzw sieben Tagen und zwölf Stunden sind nach Ansicht des erkennenden Gerichtes letztlich nicht zu beanstanden, selbst wenn sie den Strafrahmen der Ersatzfreiheitsstrafe zu rund 23% bzw rund 18% ausschöpfen. Das Ausmaß der von der Behörde verhängten Strafen ist vielmehr auch nach Ansicht des erkennenden Gerichtes erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen und ihn und die Allgemeinheit von der Begehung solcher und gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

In Bezug auf die Übertretungen des KFG ist aufzuzeigen, dass die Behörde zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vom 09.06.2020 mit der Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von € 80,00 bzw einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 16 Stunden den Strafrahmen lediglich zu rund 1,5% ausgenutzt hat, in Ansehung der Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses vom 15.06.2020 mit Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von € 250,00 (Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tage und zwei Stunden) bzw € 40,00 (Ersatzfreiheitsstrafe acht Stunden) den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen auch lediglich zu rund 5% bzw 0,8% ausgenutzt hat. Sämtliche Strafen in Bezug auf die Übertretungen des KFG liegen somit noch im jeweils untersten bzw unteren Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens.

In Bezug auf die zitierten Strafbemessungskriterien des § 19 VStG ist auch hier aufzuzeigen, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten die durch die jeweiligen Vorschriften geschützten Rechtsgüter erheblich beeinträchtigt hat. In Ansehung der Übertretung des § 102 Abs 1 in Verbindung mit den §§ 36 lit e und 57a Abs 5 KFG geht es darum, dass jeweils nur geprüfte und für in Ordnung befundene Kraftfahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen sollen. Dem hat der Beschwerdeführer zuwidergehandelt, indem er ein Kraftfahrzeug ohne gültige Begutachtung gelenkt hat. Ähnliches gilt für die Übertretung des § 44 Abs 4 KFG: Die Verwendung eines Kraftfahrzeuges, dessen Zulassung aufgehoben wurde und für welches kein Versicherungsschutz besteht, schädigt im besonderen Maße das Interesse an der Verkehrssicherheit (VwGH 26.05.1999, 98/03/0137). Zur Übertretung des § 102 Abs 5 lit b KFG ist schließlich auszuführen, dass diese Bestimmung vornehmlich den Zweck verfolgt, eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob das im gegenständlichen Fall verwendete Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist (VwGH 28.04.1992, 91/11/0153). Auch dem hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten entgegengewirkt.

Dem Beschwerdeführer ist in Ansehung dieser Übertretungen des KFG jeweils Fahrlässigkeit anzulasten und wird dies von ihm auch nicht in Abrede gestellt. Nachdem auch hier Milderungsgründe nicht zu erkennen sind (insbesondere liegt keine Unbescholtenheit vor), ist die von der Behörde vorgenommene Strafbemessung nach Ansicht des erkennenden Gerichtes keinesfalls korrekturbedürftig.

Auch die unterdurchschnittlichen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers beugen in Anbetracht des Umstandes, dass hier ohnehin lediglich Geldstrafen im untersten bzw unteren Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens verhängt wurden, keiner Korrekturbedürftigkeit. Gleiches gilt für die Ersatzfreiheitsstrafen. Vielmehr ist auch hier aufzuzeigen, dass die von der Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen auch nach Ansicht des erkennenden Gerichtes durchaus erforderlich sind, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu halten und ihn künftig von der Begehung solcher oder gleichartiger Verwaltungsübertretungen anzuhalten.

Der Beschwerde war somit insgesamt ein Erfolg zu versagen und waren lediglich die Sprüche der angefochtenen Straferkenntnisse im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 44 Z 2 und Z 3 VStG in Bezug auf die spezifische Anführung der verletzten Verwaltungsvorschrift (Übertretungsnorm) und der Strafnorm (Strafsanktionsnorm) zu präzisieren (vgl VwGH 29.03.2021, Ra 2021/02/0023, mit weiteren Nachweisen).

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, wobei hinsichtlich des Kostenbeitrages jede Verwaltungsübertretung bzw jeder Spruchpunkt getrennt für sich zu beurteilen ist. In Bezug auf das Straferkenntnis vom 09.06.2020 war daher dem Beschwerdeführer hinsichtlich der beiden dort enthaltenen Übertretungen ein Kostenbeitrag von € 161,20 (€ 16,00 zu Spruchpunkt 1. und € 145,20 zu Spruchpunkt 2.) aufzuerlegen, in Bezug auf das Straferkenntnis vom 15.06.2020 ein weiterer Kostenbeitrag in Höhe von € 205,20 (€ 145,20 zu Spruchpunkt 1., € 50,00 zu Spruchpunkt 2. und € 10,00 zu Spruchpunkt 3.), insgesamt also € 366,40.

Zum Ausspruch der Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob die angefochtenen Straferkenntnisse materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig waren. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit rele-

vant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.